B e g r ü n d u n g

zur

3. Änderung

des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn

Nr. 13 "Wippeskuhlen"

vom 16. Juli 1986

1. Rechtliche Grundlage:

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 13 "Wippeskuhlen wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 22.12.198o gem. § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Die Rechtskraft trat nach Vollzug der Schlußbekanntmachung am 13.o4.1981 ein.

2. Änderungsanlaß:

Die Bauherren Linne und Nölke, Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 4, Flurstück 563, haben den Antrag auf Genehmigung eines Doppelhauses im Bebauungsplangebiet Nr. 13 "Wippeskuhlen" gestellt. Das Grundstück liegt an den Planstraßen "Wippeskuhlen A" und "D".

Der Bebauungsplan enthält für das betreffende Grundstück die Festsetzung "Nur Einzelhäuser zulässig".

Die Stadt Attendorn hat gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Oberkreisdirektor des Kreises Olpe das Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses erteilt, weil für die südlich dieses Grundstücks gelegenen überbaubaren Flächen durch vereinfachte Bebauungsplanänderung die Errichtung von Doppelhäusern ermöglicht wurde.

Die Stadt Attendorn strebt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes an, um auf fünf überbaubaren Flächen der z. Zt. aktuellen sparsamen Bauweise durch die wahlweise Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern Rechnung zu tragen.

3. Städtebauliche Situation:

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein.

4. Inhalt der Änderung:

Die im Bebauungsplan Nr. 13 "Wippeskuhlen" festgesetzte Bebaubarkeit "Nur Einzelhäuser sind zulässig" auf den Grundstücken der Gemarkung Attendorn, Flur 4, Flurstücke Nr. 681, 682, 691, 6o5, 565, 618, 688, 689 und 69o, wird wie folgt neu festgesetzt:

"Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig".

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung.

5. Gebiet der Änderung:

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich zwischen den Erschließungsstraßen "Wippeskuhlen A", "E 4" und "D".

6. Änderung der städtebaulichen Planaussage:

durch die Neufestsetzung der Bebaubarkeit wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn vom 3o. September 1985/16. Juli 1986.

Attendorn, 17. Juli 1986

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

(Geisler)
Stadtbaudirektor

Die Begründung zur vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Juli 1986 gebilligt.

Attendorn, 17. Juli 1986

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor

(Sperling)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 18.10.1986 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 20. Oktober 1986

Stadt Attendorn

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(Münch)
Stadtverwaltungsdirektor

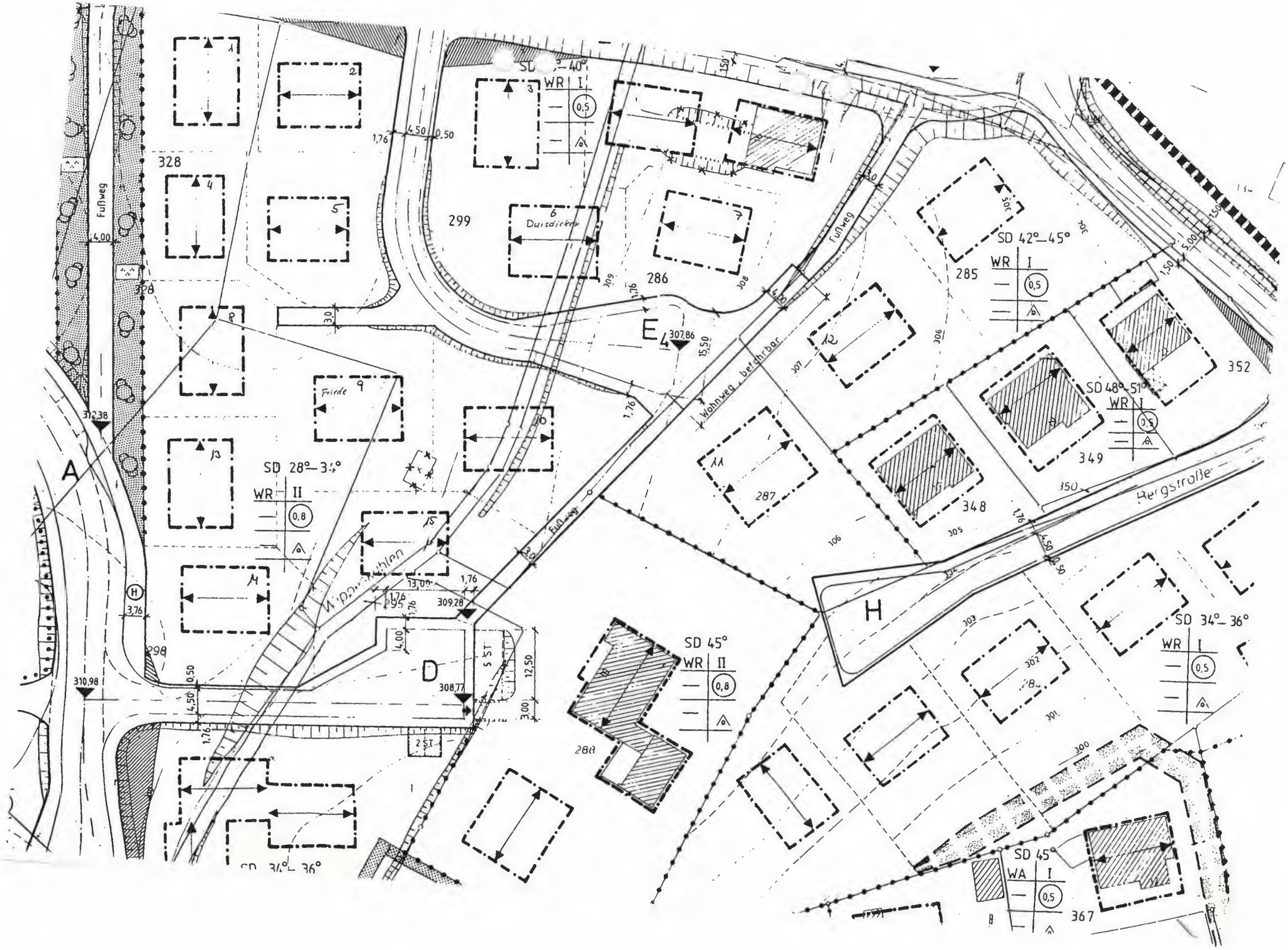
Fußweg
328
299
286
285
352
349
348
287
288
367
A
D
E
H
Durschnitt
Friede
Wohnweg, befahrbar
Fußweg
Bergstraße
SD 40°
WR I
0,5
SD 42°–45°
WR I
0,5
SD 48°–51°
WR I
0,5
SD 28°–34°
WR II
0,8
SD 45°
WR II
0,8
SD 34°–36°
WR I
0,5
SD 45
WA I
0,5
SD 31°–36°
307,86
312,38
309,28
308,77
310,98
2 ST
5 ST